

Satzung In der Fassung vom 25. April 2012

Singende Krankenhäuser – internationales Netzwerk zur Förderung des Singens in Gesundheitseinrichtungen

Präambel

Vorläufer des zu gründenden Vereines Singende Krankenhäuser ist die 2009 gegründete Canto Initiative Singende Krankenhäuser, eine Initiative des gemeinnützigen Vereines Il canto del mondo – internationales Netzwerk zur Förderung der Alltagskultur des Singens e.V.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung dieser Initiative, sowie ihren wachsenden internationalen Aufgaben wurde in gemeinsamen Gesprächen mit dem Vorstand von Il canto del mondo deutlich, dass diese wichtige Arbeit der Singförderung an Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen einer eigenständigen Vereinsgründung bedarf, um den anstehenden Aufgaben gerecht werden zu können. Singende Krankenhäuser ist weiterhin freundschaftlich und ideell verbunden mit il canto del mondo und wird in enger Kooperation mit Il canto del mondo zusammenarbeiten.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Singende Krankenhäuser - Internationales Netzwerk zur Förderung des Singens in Gesundheitseinrichtungen“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Vereinsnamen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Bildung und Erziehung

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Der Verein führt eigenständig Singangebote, Singgruppen, Chorprojekte und Konzerte an Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Kinderheimen, Hospizen und weiteren Einrichtungen für Patienten und hilfsbedürftige Menschen durch. Weiterhin fördert er Singangebote beratend und durch Kooperationsprojekte mit Gesundheitseinrichtungen.

2. Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein fördert Kunst und Kultur durch Konzerte in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, aber auch in der Öffentlichkeit, sowie durch Mitwirkung bei kulturellen und

künstlerischen Produktionen von Medien wie TV, Radio und Printmedien. Insbesondere möchte der Verein künstlerisch-kulturelle Projekte durchführen, die die gesundheitsfördernde Wirkung des Singens allgemein bekannt und zugänglich machen.

3. Bildung und Erziehung:

Der Verein entwickelt Weiterbildungsangebote für Singleiter im Gesundheitsbereich. Er führt Fortbildungen, Vorträge, Symposien mit Wissenschaftlern, Therapeuten und anderen Experten durch, die dazu beitragen Menschen in Musik- und Gesundheitsberufen weiterzuqualifizieren, um Singangebote als Ressource für die Lebensbewältigung bei Krankheiten und Krisen einsetzen zu können.

4. Weitere Zielsetzungen und Aufgaben

Der Verein engagiert sich national und international für die Verbreitung heilsamer und gesundheitsfördernder Singangebote an Krankenhäusern, Praxen und anderen Gesundheitseinrichtungen, wie Hospizen oder therapeutischen Einrichtungen. Geplant ist der schrittweise Aufbau eines weltweiten Netzwerkes von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen, welche sich für Singangebote für Patienten, ehemalige Patienten, Mitarbeiter und Gesundheitsinteressierte stark machen. Damit verbunden engagiert sich der Verein auch in der Schaffung qualititätssichernder und qualitätsfördernder Maßnahmen von Singangeboten an Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen.

Neben heilsamen und präventiven Wirkungen durch das gemeinsame Singen versteht sich die Tätigkeit des Vereins auch als Beitrag zur Schaffung von Kultur und sozialer Begegnung in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen. Weiterhin fördert der Verein auch nach Möglichkeit Forschung und Publikationen im Bereich gesundheitsfördernden Singens in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen, sowie Forschung, die zum Ziel hat neue Erkenntnisse über gesundheitsfördernde Wirkungen des Singens zu erlangen.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein hat Einzelmitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Einzelmitglieder

Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen.

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle ist die Aufnahme erfolgt.

Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt.

3. Korporative Mitglieder

Korporatives Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem für diese Mitgliederkategorie festgelegten Beitrag zu unterstützen.

Korporative Mitglieder haben in Bezug auf die Mitgliedsrechte nach § 4a den gleichen Status wie Einzelmitglieder. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle ist die Aufnahme erfolgt. Korporative Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Organmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl oder aber durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorstandsbeschluss natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise inner- und außerhalb des Vereinsrahmens um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, sich in der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei korporativen Mitgliedern durch Eintritt in das Liquidationsstadium
- c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 2-4 entfallen sind.
- d) durch Austritt, welcher mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle erklärt werden kann
- e) durch Ausschluss

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Dem Mitglied muss bei einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festigung oder Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Es werden für korporative Mitglieder separate Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden.
2. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie soll in der Regel öffentlich sein. Zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins sowie Beiratsmitglieder und/oder der Verwaltungsbeirat zugelassen. Pressevertretern kann durch den Vorstand die Anwesenheit auf einer solchen Mitgliederversammlung gestattet werden. Weitere Personen können vom Vorstand zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und/oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel nichtöffentlich, es dürfen nur Vereinsmitglieder daran teilnehmen. Beiratsmitglieder/Verwaltungsbeirat können hierzu jedoch eingeladen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahresabrechnungen und der Jahresberichte und für die Entlastung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch die Entscheidungen über
 - a) die Entscheidung über die Anzahl und Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
 - c) und Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - e) die Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und können in Bezug auf die Bestimmungen des § 7 Abs 5. a)-f) sowie g) auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Alle zur Abstimmung stehenden Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern die Satzung keine ausdrücklich andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit erweitern. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nicht durch einen Erweiterungsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Für die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, vom Sitzungsleiter ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift der Beschlüsse anfertigt, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erheben.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Vorstandmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis durch mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss die/den 1. Vorsitzenden, die/den 2. Vorsitzenden und die/den 3. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen berufen, wie Schriftführer, Finanzreferent, Öffentlichkeitsreferent, Bildungsreferent u. a., diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und haben ein eigenes Antragsrecht.

2. Der Vorstand kann, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer berufen und diesem Handlungsvollmacht erteilen.
3. Vorstandsmitglieder können für Ihre Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für Tätigkeiten über Ihre Amtspflichten hinaus, können mit Ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten

Vorstandes im Amt. Endet die Amtstätigkeit einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen. Die Berufung ist durch diese Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen, zu beschließen, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden soll, sie formal und inhaltlich vorzubereiten, deren Beschlüsse durchzuführen, die Vereinsmittel zu verwalten, den Jahres- und Kassenbericht, den Haushaltsplan sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und vorzulegen, als zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, Erklärungen abzugeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder vor der Sitzung mit einer Frist von einer Woche verständigt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Beschlussfassungen sind auch, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, im Umlaufverfahren (telefonisch, per Telefax oder mit elektronischer Post) zulässig.
8. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann einen Präsidenten wählen, der Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2-4 ist
10. Der Vorstand kann einen Beirat und einen Ehrenvorstand wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die dies betreffenden Personen müssen sich auf besondere Weise im Sinne des Vereins verdient gemacht haben und müssen jeweils Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2-6 sein. Korporative Mitglieder können diese Funktionen durch Entsendung eines Delegierten einnehmen. Die Beiratsmitglieder und die Ehrenvorstandsmitglieder haben auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§9 a Präsident

Der Vorstand kann eine Person, die sich besonders für den Verein verdient gemacht hat, zum Präsidenten wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Der Präsident hat auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§9 b Ehrenvorstand

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenvorstand wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenvorstandsmitglieder haben auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Der bisherige Vorstand schlägt für die in Aussicht stehende Wahl des Vorstandes für den Vorsitzenden und für die weiteren Vorstandsmitglieder je eine Person vor. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten unter Beifügung der schriftlichen Erklärungen der vorgeschlagenen Person, im Falle der Wahl das vorgesehene Amt zu übernehmen.
2. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Geheimabstimmung verlangt werden.

§11 Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat aus Persönlichkeiten, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste in Forschung und Praxis bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
2. Der Vorstand kann einen Beirat von Botschaftern des Vereins für die jeweiligen Länder, in denen der Verein tätig ist berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat entspricht der Amtszeit des berufenden bzw. bestätigenden Vorstands und besteht ununterbrochen fort, wenn durch den jeweils nachfolgenden Vorstand keine Abberufung erfolgt.

§12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an
Il canto del mondo e. V.

Südstr. 17
57632 Eichen

zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

oder bei Auflösung von

Il canto del mondo e. V. an

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.